

Die ÖTSV Lizenzformen und Ausbildungen für WR - WR/I - WR/WDSF – TL

Grundsätzliche Voraussetzung für die Zulassung zur Ausübung einer WR bzw. TL-Tätigkeit ist die Mitgliedschaft bei einem ÖTSV-Mitgliedsverein.

Nach Beschluss des Präsidiums können für einzelne Aus- und Fortbildungen Anmeldegebühren eingehoben werden.

Inhaltliche Änderungen zur vorhergehenden Fassung sind gekennzeichnet.

WR A-Lizenz STA, LA, Formation:

Zulassungsbedingungen:

- allgemeine Klasse S der jeweiligen Disziplin, mindestens ein Start in dieser Klasse nach erfolgtem Aufstieg. Formation: allgemeine Klasse S STA oder LA.
- Mindestanzahl an Turnierstarts, welche für den Aufstieg in die allgemeine Klasse S notwendig sind (derzeit 40), wovon mindestens 10 Starts in der A- oder S-Klasse erfolgt sein müssen.
- Alternativ können Personen, die vorstehende Kriterien nicht vollständig im Rahmen einer ÖTSV-Startberechtigung erbracht haben auf Antrag an das ÖTSV-Präsidium mit folgenden Nachweisen um eine Anerkennung ansuchen: Nachweis erbrachter tänzerischer Leistungen (vergleichbar mit allgemeiner Klasse S STA/LA), die für einen anderen WDSF-TanzSport-Verband als dem ÖTSV erbracht wurden.
- Beendigung der aktiven Laufbahn (= letztes Turnier ein Jahr zurückliegend).
Für PD-Tänzer:innen gilt: letztes Turnier vor Wechsel zu PD mind. 1 Jahr zurück liegend.
- keine Lizenz eines anderen tanzsportaffinen Verbandes - weder als aktive:r Tänzer:in noch als Wertungsrichter:in, Trainer:in, etc.
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Schriftlicher Antrag des Klubs an das Präsidium des ÖTSV mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Klubs und des Lizenzwerbers lt. ÖTSV-Turnierordnung
- Vorlage einer aktuellen Strafregisterbescheinigung

Mit der A-Lizenz dürfen gewertet werden:

- a) in der jeweiligen Disziplin:
 - Alle Meisterschaften
 - nationale Einladungsturniere
 - Einladungsturniere mit internationaler Beteiligung (max. 3 Nationen)
- b) in allen Disziplinen:
 - Bewertungsturniere
 - Teamkämpfe (max. 3 Nationen)

Für PD-Tänzer:innen gilt: PD-Turniere dürfen erst ein Jahr nach Beendigung der aktiven PD-Laufbahn gewertet werden.

WR B-Lizenz STA, LA :

Zusätzlich zur WR A-Lizenz kann eine B-Lizenz erworben werden.

Zulassungsbedingungen:

- In der anderen Disziplin mindestens allgemeine Klasse B, mindestens ein Start in dieser Klasse nach erfolgtem Aufstieg.
- Mindestanzahl an Turnierstarts, welche für den Aufstieg in die Allgemeine Klasse B notwendig sind (derzeit 20), wovon mindestens 10 Starts in der C-Klasse oder in einer höheren Klasse erfolgt sein müssen.
- Vorlage einer aktuellen Strafregisterbescheinigung

Mit der B-Lizenz dürfen gewertet werden:

- In allen Disziplinen:
- Österreichische Meisterschaften
 - Meisterschaften D, C, B

Für PD-Tänzer:innen gilt: PD-Turniere dürfen erst ein Jahr nach Beendigung der aktiven PD-Laufbahn gewertet werden.

WR I-Lizenz:

Voraussetzungen:

- Technikausbildung (Trainer:innen-Ausbildung)
- WR A-Lizenz in beiden Disziplinen (wird durch Technikausbildung erreicht)
- ~~drei Jahre praktische Erfahrung als WR~~
- mindestens 15 gewertete Turniere, davon zumindest 4 Meisterschaften in Österreich
- Schriftlicher Antrag des Klubs an das Präsidium des ÖTSV mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Klubs und des:der Lizenzwerber:in lt. ÖTSV-Turnierordnung

Mit der I-Lizenz dürfen gewertet werden:

In allen Disziplinen:

- Alle nationalen und internationalen Turniere, ausgenommen Turniere, die eine WDSF-Lizenz erfordern

Lizenzwerb Wertungsrichter:in STA/LAT/FORM

WR STA, LA:

- Ausbildungsschulung für WR-Lizenzwerber:innen (9-12 UE pro Disziplin).
- Regelkundeschulung für WR (6 UE)

WR Formation:

- Zusätzlich zur WR STA, LA Ausbildung: Ausbildung 9-12 UE

Prüfung:

Im Rahmen eines ÖTSV-Turniers werden die WR-Lizenzwerber:innen einer praktischen und theoretischen Prüfung unterzogen. Bei positivem Abschluss Aufnahme in die WR-Liste auf Probe. Nach dem fünften Turnier kann der:die Wertungsrichter:in auf Probe über den Sportdirektor beim ÖTSV-Präsidium seine:ihre WR-Lizenz beantragen. "Sollten die 5 Probeturniere nicht erfolgreich absolviert werden, so kann die Anzahl der nötigen Probeturniere vom SPA vergrößert werden".

Bei negativem Abschluss können die Schulungen und die Prüfung zwei weitere Male wiederholt werden.

Anmeldegebühr:

- EUR 50,- pro Teilnehmer:in

Lizenzerhaltung Wertungsrichter:in

Jede:r Wertungsrichter:in hat jährlich mindestens eine Schulung pro Disziplin (jeweils mind. 4 EH) sowie eine Regelkundeschulung (1 EH) zu besuchen, andernfalls ruht die Wertungslizenz bis zum Besuch der nächsten Schulung. ~~WDSF-Schulungen werden auch national anerkannt.~~ - **entfällt ab 1.1.2025.**

Besucht ein:e Wertungsrichter:in fünf Jahre hindurch keine Schulung verfällt seine:ihre Lizenz.

Wertungsrichter:in WDSF

Das Präsidium des ÖTSV nominiert von Zeit zu Zeit geeignete Persönlichkeiten und schlägt sie der WDSF als WDSF-Wertungsrichter:innen-Kandidat:in vor. Ein Anspruch auf eine Nominierung besteht nicht.

Voraussetzungen:

- Besitz der WR-A-Lizenz in beiden Disziplinen seit mind. 2 Jahren (gem. geltender Vorgabe der WDSF)
- Besitz der WR-I-Lizenz
- zumindest 25 gewertete Turniere, davon zumindest 6 Meisterschaften in Österreich, seit dem Erlangen der WR-A-Lizenz für beide Disziplinen.

Der Nachweis der Voraussetzungen hat durch den:die Kandidat:in zu erfolgen.

Anmerkungen:

Hat der:die Kandidat:in an der Trainer:innenausbildung im Rahmen der österr. Trainerausbildung nach 2018 teilgenommen und erfolgreich absolviert, stellt das Präsidium des ÖTSV bei der Nominierung an die WDSF den Antrag, den Kandidat:innen die WDSF-Technikausbildung aufgrund der PQES*-Zertifizierung des ÖTSV zu erlassen. Somit kann sofort mit der Erfüllung der WDSF-Bedingungen für eine B-Lizenz begonnen werden (Besuch der entsprechenden WDSF-Kongresse nach den jeweils gültigen Vorgaben der WDSF).

Erfüllt ein:e vom ÖTSV-Präsidium nominierte:r Kandidat:in die WDSF-seitigen Voraussetzungen für eine B-Lizenz innerhalb von 2 Jahren ab Nominierung nicht, wird die Nominierung zurückgezogen.

**PQES: Pre-Qualified Education System. WDSF hat 2018 das ÖTSV-Ausbildungssystem auditiert. Aufgrund der Qualität der ÖTSV-Ausbildung erhielt der ÖTSV das Pre-Qualification-Zertifikat.*

Turnierleiter:in

Zulassungsbedingungen

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- keine Lizenz eines anderen tanzsportaffinen Verbandes - weder als aktive:r Tänzer:in noch als Wertungsrichter:in, Trainer:in, etc.
- Vorlage einer aktuellen Strafregisterbescheinigung

Bei Tanzsportler:innen zusätzlich:

- Beendigung der aktiven Laufbahn (= letztes Turnier mindestens ein Jahr zurückliegend, gilt auch für PD-Tänzer:innen).

Ausbildung

Auf Antrag an das ÖTSV-Präsidium lt. Turnierordnung des ÖTSV können geeignete Personen die TL-Ausbildung (18 UE) absolvieren:

- Regelkundes Schulung für TL
- Rhetorik/Sprechtechnik
- Präsentationstechnik

Prüfung

Die praktische und theoretische TL-Prüfung erfolgt im Rahmen eines ÖTSV-Turniers.

Lizenz erlangung und – erhalt:

Bei positivem Erfolg wird der:die Lizenzwerber:in in die Liste der Turnierleiter:innen auf Probe aufgenommen.

Turnierleiter:innen auf Probe, die in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen sind, dürfen bei allen ÖTSV Turnieren, außer bei Staatsmeisterschaften und internationalen Turnieren, eingesetzt werden. Bei von Turnierleiter:innen auf Probe geleiteten Turnieren muss ein:e Turnierleiter:in-Lizenzinhaber eines anderen Klubs als Beisitzer:in tätig sein, der:die befugt ist, die Turnierleitung bei Bedarf zu übernehmen. Der:Die beizuziehende Turnierleiter:innen-Lizenzinhaber:in hat dem Sportdirektor über die Eignung des Turnierleiters bzw. der Turnierleiterin auf Probe zu berichten.

Nach dem fünften Turnier kann der:die Turnierleiter:in auf Probe über den Sportdirektor beim ÖTSV-Präsidium die Turnierleiter:innen-Lizenz beantragen.

Jede:r Turnierleiter:in (Turnierleiter:in auf Probe) hat jährlich mindestens eine Turnierleiter:innen-Schulung zu besuchen, andernfalls ruht die Turnierleiter:innen-Lizenz bis zum Besuch der nächsten Schulung.

Besucht ein:e Turnierleiter:in fünf Jahre hindurch keine Schulung verfällt seine:ihre Lizenz.